

# **Gesetz über die musikalische Bildung**

## **(Musikschulgesetz, MSG)**

Vom 1. Mai 2022 (Stand 1. August 2022)

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*erlässt:*

### **Art. 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Allen Kindern und Jugendlichen soll zur Förderung ihrer musikalischen Bildung ein breites und qualitatives Angebot an freiwilligem Musikunterricht zu tragbaren Kosten zugänglich sein.

### **Art. 2**      *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Leistungen der öffentlichen Hand an Glarner Institutionen für die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen im Kanton, sowohl in der Breiten- wie auch der Begabtenförderung.

### **Art. 3**      *Leistungsumfang*

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt den Unterricht ab dem Eintritt in die Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leistungen sind so zu bemessen, dass sie einen fachlich qualifizierten Unterricht zu tragbaren, regional vergleichbaren Kosten für die Erziehungsberechtigten ermöglichen.

### **Art. 4**      *Leistungsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit geeigneten Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen, um allen Lernenden ein breites Angebot in guter Qualität zu ermöglichen.

### **Art. 5**      *Art der Beitragsleistungen*

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Schülerpauschalen an die Kosten des Unterrichts und leistet jährliche Grundbeiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeinden stellen den Musikschulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

## **IV B/6/1**

### **Art. 6**      *Pauschalen*

<sup>1</sup> Die Höhe der Pauschale wird pro Kopf und Semester festgelegt und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

### **Art. 7**      *Grundbeiträge*

<sup>1</sup> Grundbeiträge an die Institutionen decken einen angemessenen Anteil der Kosten der Administration, der Schulleitung sowie der Raumkosten.

### **Art. 8**      *Aufsicht und Verfahren*

<sup>1</sup> Institutionen mit Leistungsvereinbarungen sind zur Offenlegung ihrer Betriebsrechnung gegenüber dem Kanton verpflichtet und erstatten diesem jährlich Bericht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Weitere, namentlich die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen, die beitragsberechtigten Unterrichtskosten, die Höhe des Grundbeitrags sowie die Aufsicht und das Verfahren.